

14. 2. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
über die Verwendung der zufließenden Mittel
aus dem Vertrag zwischen der Republik
Österreich und der Volksrepublik Bulgarien
zur Regelung offener finanzieller Fragen
(Verteilungsgesetz Bulgarien).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anspruch.

§ 1. (1) Die laut Artikel 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 600 (Vertrag), von der Volksrepublik Bulgarien an die Republik Österreich zu zahlende Globalsumme von US-Dollar 350.000— ist gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

(2) Die laut Artikel 1 Abs. 1 lit. c des Vertrages aus der Globalsumme bestimmten US-Dollar 85.288—, die für den Ankauf der am 2. Mai 1963 im Eigentum österreichischer physischer Personen gestandenen nichtverstaatlichten Liegenschaften durch die Volksrepublik Bulgarien zu verwenden sind, sind aus den ersten vier Vierteljahresraten der an die Republik Österreich gemäß Artikel 8 des Vertrages zugelassenen Mittel bereitzustellen (§§ 35 und 36).

(3) Der von der Globalsumme verbleibende Betrag von US-Dollar 264.712— ist für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung bestimmt, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 8 des Vertrages zugelassenen Mittel zu leisten ist.

§ 2. (1) Die Entschädigung im Sinne des § 1 Abs. 3 wird österreichischen physischen und juristischen Personen gewährt:

- a) für Verluste an Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Bulgarien, die infolge einer bulgarischen Verstaatlichungs- oder Enteignungsmaßnahme oder einer anderen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehenden Maßnahme den österreichischen physischen oder juristischen Personen verursacht worden sind, sofern diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen dadurch in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sind;

- b) für Ansprüche aus den am 1. Juli 1953 und noch am 2. Mai 1963 im Eigentum österreichischer physischer oder juristischer Personen gestandenen Obligationen der vom bulgarischen Staat ausgegebenen oder garantierten äußeren Anleihen, wenn die Wertpapiere vorgelegt werden und soweit hinsichtlich der Rechte aus den Obligationen nicht offenbar mit dem Ablauf des 31. Dezember 1940 Verjährung nach damaligem bulgarischem Recht eingetreten ist.

(2) Keine Vermögensschaften, Rechte und Interessen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur;
- b) Ansprüche aus Obligationen der nicht unter Abs. 1 lit. b fallenden Anleihen;
- c) andere als die in der Liste I des Vertrages genannten Guthaben bei bulgarischen Geldinstituten;
- d) die weder zu einem Betrieb noch als Zubehör zu einer Liegenschaft gehörigen Mobilien.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung gilt am 2. Mai 1963 als entstanden. Er ist vererblich. Eine Pfändung oder eine Verfügung über den Anspruch unter Lebenden mit Ausnahme des Widerrufes der Anmeldung ist vor Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) als auch am 2. Mai 1963 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

(2) Ist eine physische Person vor dem 2. Mai 1963 verstorben und besaß sie sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsnachfolge zu gewähren, wenn sie am 2. Mai 1963 entweder als physische Person die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben. Die Ansprüche der Rechts-

nachfolger auf die nach diesem Bundesgesetz zu leistende Entschädigung sind in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht so anzusehen, als hätten sie sich bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen befunden.

§ 4. (1) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) als auch am 2. Mai 1963 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat.

(2) Ist eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, vor dem 2. Mai 1963 aufgelöst worden, so ist die Entschädigung den zivilrechtlich nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu gewähren, wenn sie am 2. Mai 1963 als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 5. (1) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung denjenigen Gesellschaftern, entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) bestandenen Beteiligung an der Personengesellschaft, zu gewähren, die österreichische physische oder juristische Personen sind.

(2) Ist die Personengesellschaft nach dem Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) aufgelöst worden, so sind die zivilrechtlich nach der aufgelösten Personengesellschaft Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 2. Mai 1963 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 6. Physische Personen, die an den im § 3 genannten Stichtagen neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die bulgarische Staatsangehörigkeit besessen haben, sind nicht als österreichische physische Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

§ 7. Als Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a und b) gilt

- a) bei verstaatlichten Liegenschaften: der Tag der Bestätigung eines von der zuständigen Kommission gefaßten Verstaatlichungsbeschlusses durch den Ministerrat der Volksrepublik Bulgarien oder der Tag der Erlassung eines vom Ministerrat der Volksrepublik Bulgarien selbst gefaßten Verstaatlichungsbeschlusses gemäß dem bulgarischen Gesetz über die Enteignung städtischer Großliegenschaften vom 15. April 1948;

- b) bei den im § 11 genannten Vermögensschaften, Rechten und Interessen: der Tag der Veröffentlichung der im § 11 bezeichneten Gesetze im Bulgarischen Staatsanzeiger;
- c) bei Forderungen gemäß § 13: der 15. Oktober 1948;
- d) bei sonstigen Vermögensschaften, Rechten und Interessen gemäß § 14: der 15. Oktober 1948;
- e) bei Guthaben laut Liste I des Vertrages: der 30. November 1962;
- f) bei Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen: der 1. Juli 1953.

II. Ermittlung des Verlustes.

§ 8. (1) Zur Ermittlung der Höhe des zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandenen Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

(2) Zum Verlust im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nicht Ansprüche auf Zinsen, auf Verdienstentgang oder auf entgangenen Gewinn.

(3) Unter Liegenschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Wohnungen oder Geschäftsräume zu verstehen, an denen zum Zeitpunkt der Maßnahme nach bulgarischem Recht selbständiges Eigentum bestanden hat.

§ 9. (1) Soweit nicht § 11 anzuwenden ist, sind die vor dem 12. Mai 1952 in Geltung gestandenen Lewa (alte Lewa) in der Weise in die seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa umzustellen, daß 1000 alte Lewa einem seit 1. Jänner 1962 geltenden Lew entsprechen.

(2) Die seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa sind in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß einem seit 1. Jänner 1962 geltenden Lew 22 österreichische Schilling entsprechen.

§ 10. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes bei verstaatlichten Liegenschaften ist der zum 2. Mai 1963 in der Volksrepublik Bulgarien geltende Steuerschätzwert der Liegenschaft maßgebend.

(2) Der in den seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa festzustellende Betrag ist nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

(3) Liegt nur ein vor dem 12. Mai 1952 festgesetzter Steuerschätzwert vor, so ist der in alten Lewa ausgedrückte Betrag in der Weise in die seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa umzustellen, daß 1000 alte Lewa dem Betrag von 2'38 der seit dem 1. Jänner 1962 geltenden Lewa entsprechen.

(4) Die auf den verstaatlichten Liegenschaften haftenden Lasten sind bei der Ermittlung der Höhe des Verlustes außer Ansatz zu lassen.

§ 11. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei Vermögensschaften, Rechten und Interessen, die in der Volksrepublik Bulgarien unter

- a) das Gesetz vom 27. Juni 1946 über die Verstaatlichung von Versicherungsunternehmen (Bulgarischer Staatsanzeiger vom 27. Juni 1946);
- b) das Gesetz vom 25. Feber 1947 über das staatliche Tabakmonopol (Bulgarischer Staatsanzeiger vom 28. April 1947);
- c) das Gesetz vom 4. August 1947 über das staatliche Alkoholmonopol (Bulgarischer Staatsanzeiger vom 4. August 1947);
- d) das Gesetz vom 24. Dezember 1947 über die Verstaatlichung der privaten Industrie- und Bergwerksbetriebe (Bulgarischer Staatsanzeiger vom 27. Dezember 1947);
- e) das Gesetz vom 26. Dezember 1947 über die Verstaatlichung von Banken (Bulgarischer Staatsanzeiger vom 27. Dezember 1947)

und unter die zu den vorstehenden Gesetzen ergangenen Verordnungen fallen, ist die im Zuge der Maßnahme in der Volksrepublik Bulgarien aufgestellte besondere Bilanz in den vor dem 12. Mai 1952 in Geltung gestandenen Lewa maßgebend.

(2) Der Überschuß der Aktiven über die ohne das Eigenkapital, ohne die nach den bulgarischen Verstaatlichungsgesetzen vorgesehenen Abzüge und ohne die einmalige Vermögensteuer anzusetzenden Passiven ist in der Weise in österreichische Schilling umzurechnen, daß einem vor dem 12. Mai 1952 in Geltung gestandenen Lew 5 österreichische Groschen entsprechen.

(3) Ist eine besondere Bilanz in der Volksrepublik Bulgarien nicht feststellbar, so ist der Verlust durch Schätzung unter sinngemäßer Anwendung des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, zu ermitteln.

§ 12. (1) Betrifft ein im § 11 genannter Verlust Anteile an einer bulgarischen juristischen Person oder an einer bulgarischen Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist der den Entschädigungswerber treffende Verlust mit dem seiner Beteiligung entsprechenden Hundertsatz der für das Gesamtvermögen ermittelten Höhe des Verlustes festzustellen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nur dann anzuwenden, wenn die Beteiligung des Entschädigungswerbers mehr als 4 v. H. des Grundkapitals betragen hat.

§ 13. (1) Nicht in Guthaben bei bulgarischen Geldinstituten bestehende, vor dem 16. Oktober 1948 entstandene Geldforderungen, sofern nicht am 5. September 1944 nach dem auf das Rechtsgeschäft anzuwendenden Recht Verjährung eingetreten war, sind mit dem im Zeitpunkt der Maßnahme aushaftenden Betrag von den vor dem 12. Mai 1952 in Geltung gestandenen Lewa auf

die seit dem 1. Jänner 1962 geltenden Lewa umzustellen und in voller Höhe in österreichische Schilling umzurechnen.

(2) Geldforderungen, die nicht auf Lewa lauten, sind mit dem am 2. Mai 1963 an der Wiener Börse notierten Devisenmittelkurs der Fremdwährung in österreichische Schilling umzurechnen.

(3) Soweit es sich um Geldforderungen aus Rechtsverhältnissen handelt, die vor dem 13. März 1938 entstanden sind oder bei denen der bulgarische Schuldner vor dem 5. September 1944 in Verzug geraten ist, sind 20 v. H. des in österreichische Schilling umgerechneten Betrages der aushaftenden Forderungen als festgestellter Verlust anzunehmen.

§ 14. (1) Die Vermögensschaften, Rechte und Interessen, deren Verlust von der Volksrepublik Bulgarien gemäß Artikel 1 des Vertrages erschädigt und bei denen die Ermittlung des Verlustes nicht ausdrücklich anders geregelt wird, ist der Verlust nach dem Wert zum Zeitpunkt der Maßnahme unter sinngemäßer Anwendung der Regeln des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung zu schätzen.

(2) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes bei Aktien, auf die nicht die Bestimmungen des § 12 Anwendung finden, ist der Nennbetrag maßgebend.

§ 15. (1) Für die Ermittlung der Höhe des Verlustes bei den in der Liste J des Vertrages bezeichneten Guthaben ist der durch Mitteilung der Volksrepublik Bulgarien bekanntgegebene Stand des einzelnen Guthabens in den seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa maßgebend.

(2) Der nach dem Stand in den seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa gegebene Betrag ist in voller Höhe in österreichische Schilling umzurechnen.

(3) Der in österreichische Schilling umgerechnete Betrag ist der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

§ 16. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei den Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen ist die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgesetzte Umrechnung in österreichische Schilling maßgebend.

(2) 7 v. H. des in österreichische Schilling umgerechneten Nennbetrages sind der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

III. Bundesverteilungskommission.

§ 17. Zur Verteilung der im § 1 Abs. 3 genannten Mittel wird die Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen in Wien errichtet. Sie entscheidet in Feststellungssitzungen und in einem Verteilungssatz.

§ 18. (1) Die Bundesverteilungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende der Bundesverteilungskommission, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Feststellungsenate und des Verteilungsenates müssen Richter sein.

(3) Feststellungsenate der Bundesverteilungskommission können auch bei einer Finanzlandesdirektion gebildet werden.

(4) Die Mitglieder der Bundesverteilungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Entscheidungen der Bundesverteilungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 19. (1) Die richterlichen Mitglieder der Bundesverteilungskommission werden vom Bundesministerium für Justiz bestellt.

(2) Die nichtrichterlichen Beisitzer der Bundesverteilungskommission sind aus zwei Gruppen von Mitgliedern heranzuziehen, welche je in einer Liste zu vereinigen sind.

(3) Die Mitglieder der ersten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen aus solchen Beamten der Verwendungsgruppen A oder B des Dienst- oder Ruhestandes des Bundesministeriums für Finanzen oder der Finanzlandesdirektionen ernannt, die mit der Prüfung oder mit den Erhebungen über die Ansprüche nicht befaßt sind.

(4) Die Mitglieder der zweiten Gruppe sind von den gesetzlichen Berufsvertretungen jedes Bundeslandes zu entsenden. Das Bundesministerium für Finanzen hat nach Anhörung der Berufsvertretungen die Anzahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs der für die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen eingetretenen Vermögensverluste zu bestimmen, wobei jede Berufsvertretung eines Bundeslandes mindestens ein Mitglied entsenden kann.

§ 20. (1) In die Bundesverteilungskommission dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eigenberechtigt und vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe nicht ausgeschlossen sind.

(2) Mitglieder der Bundesverteilungskommission, die nicht Bundesbeamte sind, leisten bei Amtsantritt vor dem Vorsitzenden der Bundesverteilungskommission das Gelöbnis: „Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen der Bundesverteilungskommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen werde und daß ich, was mir durch die Verhandlungen und in diesen von den Verhält-

nissen des Anmelders bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 21. (1) Die Feststellungsenate der Bundesverteilungskommission entscheiden durch einen Richter als Vorsitzenden und durch je ein Mitglied der ersten und der zweiten Gruppe als Beisitzer.

(2) Der Verteilungsenat der Bundesverteilungskommission entscheidet durch einen Richter als Vorsitzenden und einen weiteren Richter sowie durch je zwei Mitglieder der ersten und der zweiten Gruppe als Beisitzer.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen hat für jeden Senat die Richter und die Mitglieder der ersten und der zweiten Gruppe samt der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestimmen. Für einen Feststellungsenat der Finanzlandesdirektion sind als Beisitzer der zweiten Gruppe solche Mitglieder zu bestimmen, die aus einem zum Amtsbereich der Finanzlandesdirektion gehörigen Bundesland entsendet wurden.

(4) Sämtliche Mitglieder der Bundesverteilungskommission sind jeweils für zwei Jahre berufen. Eine neuerliche Berufung ist zulässig.

§ 22. (1) Die Richter und die Mitglieder der ersten Gruppe erhalten für Reise(Fahrt)auslagen Vergütung nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesministerium für Justiz und für die Mitglieder der ersten Gruppe vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Die Mitglieder der zweiten Gruppe haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 23. (1) Die Bundesverteilungskommission hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu verfahren.

(2) Die Entscheidungen sind schriftlich zu lassen.

(3) Die Abänderung und die Behebung der Entscheidungen von Amts wegen oder die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes nicht mehr zulässig.

(4) Die Bundesverteilungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmentgleichheit im Verteilungsenat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Sind im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 des Vertrages zur Prüfung der Anmeldungen weitere Informationen und Unterlagen der Volksrepublik

Bulgarien erforderlich, so hat die Bundesverteilungskommission die Erhebung über das Bundesministerium für Finanzen zu leiten.

§ 24. (1) Die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Geschäfte der Bundesverteilungskommission hat das Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Verordnung hat unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, der Einfachheit und der Kostenersparnis Bestimmungen über die Abgrenzung der Befugnisse und Aufgaben des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Senate, über die aktenmäßige Behandlung der Geschäftsstücke und über die Geldgebarung bei der Geschäftsstelle zu enthalten.

IV. Verteilung.

§ 25. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Die Frist, innerhalb deren der Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate vom Tage der Verlautbarung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einzureichen. Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anmelders (Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldung durch Rechtsnachfolger von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(4) Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.

(5) Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

(6) Solange der vorläufige Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn in einer früheren Anmeldung der Verlust gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden oder der Verlust ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhand-

lungen mit der Volksrepublik Bulgarien gewesen ist. Der Bundesverteilungskommission steht in diesem Fall auch die Entscheidung über den Anspruch und die Feststellung des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu.

§ 26. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch des Anmelders für gegeben, so hat sie ihm einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch und zur Feststellung des den Anspruch begründenden Verlustes zu machen. Die Zustimmung des Anmelders zu einem solchen Vorschlag ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(2) Wird innerhalb sechs Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so muß der Anmelder bei sonstigem Ausschluß innerhalb weiterer dreier Monate bei der Finanzlandesdirektion die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangen. Auf diese Frist und die mit ihrer Versäumung verbundenen Rechtsfolgen ist im Aufruf (§ 25 Abs. 1) ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wird die Stellung eines Antrages von der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz Stellung eines einvernehmlichen Antrages vom Anmelder noch vor Ablauf der Frist des Abs. 2 ausdrücklich abgelehnt, so beginnt die dreimonatige Frist, innerhalb deren die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangt werden kann, vom Tage des Empfanges der Ablehnung an zu laufen.

(4) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

(5) Ist eine Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangt worden, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten ohne Verzug vorzulegen. Über die Rechtzeitigkeit eines Verlangens hat die Bundesverteilungskommission zu entscheiden.

§ 27. (1) Ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders zu entscheiden und den diesen Anspruch begründenden Verlust festzustellen.

(2) Die dem Anmelder zugestellten Entscheidungen der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 sind gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Der für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellte Verlust ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 28. (1) Sobald die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungssenat der vorläufige Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den vorläufigen Verteilungsplan hat der Verteilungssenat von einer angenommenen Entschädigungssumme von österreichischen Schilling 6.600.000— auszugehen.

(3) Nach Ausscheidung der für die Guthaben laut Liste I des Vertrages und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der vorläufigen Verteilungsquote die verbleibende angenommene Entschädigungssumme durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte vorläufige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgeblichen Summen und die Verteilungsquote anzuführen.

§ 29. (1) Auf Grund des vorläufigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der über den festgestellten Verlust entschieden hat, gemäß der vorläufigen Verteilungsquote die vorläufige Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen, jedoch nicht auf Leistung zu erkennen.

(2) Für die Guthaben laut Liste I des Vertrages und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen ist auszusprechen, daß die Entschädigung in der Höhe des festgestellten Verlustes festgesetzt wird.

§ 30. Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat die Finanzlandesdirektion 70 v. H. der vorläufigen, bei Anrechnung gemäß § 33 oder Abzug gemäß § 37 Abs. 4 verbleibenden Entschädigung oder der bei Abzug gemäß § 37 Abs. 4 verbleibenden, laut § 29 Abs. 2 festgesetzten Entschädigung in zwei jährlichen Teilbeträgen flüssig zu machen.

§ 31. (1) Sobald die von der Volksrepublik Bulgarien zufließenden Mittel der Republik Österreich zur Gänze zur Verfügung stehen, hat der Verteilungssenat der Bundesverteilungskommission den endgültigen Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den endgültigen Verteilungsplan ist von dem der Republik Österreich zugekommenen reinen Schillinggegenwert für die im § 1 Abs. 3 genannte Entschädigungssumme von US-Dollar 264.712— auszugehen.

(3) Nach Ausscheidung der für die Guthaben laut Liste I des Vertrages und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen festgestellten Verluste und der darauf ent-

fallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der endgültigen Verteilungsquote der verbleibende Schillinggegenwert durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte endgültige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgeblichen Summen und die endgültige Verteilungsquote anzuführen.

§ 32. (1) Auf Grund des endgültigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, gemäß der endgültigen Verteilungsquote die endgültige Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen und die abschließende Leistung zuzuerkennen.

(2) Für die Guthaben laut Liste I des Vertrages und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen sind nur mehr die abschließenden Leistungen zuzuerkennen.

(3) Die Leistungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an die Finanzlandesdirektion.

§ 33. Sind Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177, über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (UVEG.) für dieselben Sachen erbracht worden, für deren Verlust eine vorläufige Entschädigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuerkannt wird, so sind diese Leistungen auf Grund des UVEG. bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung anzurechnen. Wird die vorläufige Entschädigung zuerkannt, bevor Leistungen auf Grund des UVEG. für dieselben Sachen erbracht wurden, so stehen die Leistungen auf Grund des UVEG. nur insoweit zu, als sie die vorläufige Entschädigung übersteigen.

§ 34. Mittel laut § 1 Abs. 3, die

- a) auf Grund einer Anrechnung gemäß § 33,
- b) durch Abzug von Übersetzungskosten,
- c) infolge Verzichts nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes,
- d) infolge des Todes des Entschädigungswerbers aus Mangel an einem Anspruchsberechtigten nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes

nicht zur Leistung kommen, werden vorläufig nicht verteilt.

§ 35. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist berechtigt, für den Ankauf der am 2. Mai 1963 im Eigentum österreichischer physischer Personen gestandenen nichtverstaatlichten Liegenschaften in Bulgarien den von der Volksrepublik Bulgarien angebotenen Kaufpreis dem

Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und ihm zur Abgabe einer Erklärung über den angebotenen Kauf eine drei Monate nicht übersteigende Frist zu setzen.

(2) Wird eine zureichende Erklärung gemäß Abs. 1 innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen gesetzten Frist nicht abgegeben, so gilt das Anbot als abgelehnt.

(3) Ist ein österreichischer Staatsbürger, der Eigentümer einer nicht-verstaatlichten Liegenschaft ist, vor dem 2. Mai 1963 verstorben, so gelten als Eigentümer im Sinne des Abs. 1 österreichische physische oder juristische Personen, die seine Rechtsnachfolger von Todes wegen in Österreich sind, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsnachfolge.

§ 36. (1) Der von der Volksrepublik Bulgarien angebotene Kaufpreis für die jeweilige Liegenschaft entspricht der Hälfte des hiezu in der Liste II des Vertrages angegebenen Betrages in den seit 1. Jänner 1962 geltenden Lewa ohne Abzüge. Der Kaufpreis ist in österreichischen Schilling in jenem Verhältnis zu einem Lew zu bezahlen, wie es sich aus dem der Republik Österreich zugekommenen reinen Schillinggegenwert der US-Dollar 85.288,— zu der Summe sämtlicher Kaufpreise der Liste II in Lewa ergibt.

(2) Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat das Bundesministerium für Finanzen den gesamten Kaufpreis spätestens zum 31. Juli 1965 zu begleichen; es hat als vorläufige Abstattung auf den gesamten Kaufpreis einen nach seinem Ermessen zu bestimmenden Teilbetrag spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes flüssig zu machen.

V. Weitere Bestimmungen.

§ 37. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Abgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftsteuer jeweils maßgeblichen Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

(3) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(4) Kosten für Übersetzungen, die dem Bund im einzelnen Fall erwachsen, sind, soweit sie im Interesse des Entschädigungswerbers liegen, bereits bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung jeweils in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf im Einzelfall 3 v. H. der vorläufigen Entschädigung nicht übersteigen.

§ 38. Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tage jenes Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in welchem der Vertrag in Kraft getreten ist. Tritt der Vertrag am ersten Tage eines Monats in Kraft, tritt auch dieses Bundesgesetz mit diesem Tage in Kraft.

§ 39. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des § 22 Abs. 1, soweit er sich auf Richter bezieht, das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 37 Abs. 3 ist das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von Verwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um Befreiung von Gerichtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

1. 6¹/₂% Bulgarische Staats-Hypothekar-Anleihe von 1892

285.560 Stücke à Gold-Lewa 500'— =
 Frs 500'— = £ 20:—:— =
 Mark 405'— = fl 200'—
 = S 3.037'—

2. 5¹/₂% Bulgarische Goldanleihe von 1896

60.000 Stücke à Gold-Lewa 500'—
 = S 3.037'—

3. 5¹/₂% Bulgarische Tabak-Anleihe von 1902

Stücke à Gold-Lewa 500'— =
 Frs 500'— = Rubel 187'50 =
 Mark 405'— = £ 19:16:— =
 K 476'— = holl. fl 240'—
 = S 3.037'—

4. 5¹/₂% Bulgarische Staats-Gold-Anleihe von 1904

200.000 Stücke à Gold-Lewa 500'—
 = S 3.037'—

5. 4¹/₂% Bulgarische Staats-Gold-Anleihe von 1907

Stücke à Gold-Lewa 500'— =
 Frs 500'— = Rubel 187'50 =
 Mark 405'— = £ 19:16:— =
 K 476'— = holl. fl 240'—
 = S 3.037'—

6. 4¹/₂% Bulgarische Staats-Gold-Anleihe von 1909

200.000 Stücke à Frs 500'— =
 K 476'— = Mark 405'— =
 £ 19:16:— = holl. fl 240'—
 = S 3.037'—

7. 6¹/₂% Bulgarische Staatsanleihe „ENO“ von 1923

FFr. 58.890.000'—
 in Stücken zu FFr. 500'— und 10.000'—
 FFr. 500'— = S 500'—

8. 7¹/₂% Bulgarische Flüchtlingsanleihe von 1926

begeben unter Aufsicht des Völkerbundes in zwei Tranchen:

a) £ 2.400.000:—:—

in Stücken zu £ 1.000:—:—, 500:—:— und 100:—:—
 £ 100:—:— = S 7.280'—

b) \$ 4.500.000'—

in Stücken zu \$ 1.000'— und 500'—
 \$ 500'— = S 13.000'—

9. 7¹/₂%ige Stabilisierungsanleihe von 1928

£ 5,517.939:— in drei Tranchen:

a) £ 1,800.000:—

in Stücken zu £ 100:—, 500:— und 1.000:—

£ 100:— = S 7,280'—

b) \$ 13,000.000'—

in Stücken zu \$ 500.— und 1.000'—

\$ 500'— = S 13.000'—

c) FFr. 130,000.000'—

in Stücken zu FFr. 2.500'— = S 2.500'—

10. 5%ige Anleihe der Bulgarischen Landeshauptstadt Sofia von 1906

70.000 Stücke à Gold-Lewa 500'— =

Frs 500'— = Mark 405'— =

K 476'— = holl. fl 240'—

= S 3.037'—

11. 4¹/₂%ige Goldanleihe der Bulgarischen Landeshauptstadt Sofia von 1910

Frs 15,000.000'—

in Stücken zu Frs 500'—, 1.000'— und 10.000'—

Frs 500'— = Gold-Lewa 500'— = S 3.037'—

12. 5%ige Anleihe der Hafenstadt Warna von 1907

12.000 Stücke à Gold-Lewa 500'— =

Mark 405'— = K 476'— =

holl. fl 240'—

= S 3.037'—

13. Zinsenlose Prämienanleihe der Bulgarischen Gesellschaft vom Roten Kreuz von 1912 (Bulgarische öffentliche Anleihe mit Staatsgarantie)

300.000 Lose zu Gold-Lewa 20'—

= S 122'—

14. 4¹/₂%ige Pfandbriefe vom Jahre 1909 (Bulgarische Nationalbank)

Gold-Lewa 30,000.000'—

in Stücken zu Gold-Lewa 500'—, 2.000'— und 10.000'—

Gold-Lewa 500'— = S 3.037'—

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil.

Nach dem Waffenstillstand vom 5. September 1944 kam es in Bulgarien zur Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte und durch Gesetz Nr. 24 vom 31. Mai 1946 unter Berufung auf die Potsdamer Beschlüsse zu einer Inanspruchnahme dieser Vermögenswerte zugunsten der UdSSR, was durch Artikel 24 des bulgarischen Friedensvertrages vom 10. Feber 1947 bekräftigt wurde. Durch die faktisch schon mit dem Waffenstillstand einsetzende Überlassung deutscher Vermögenswerte an die UdSSR sind auch zahlreiche österreichische Vermögenswerte betroffen worden, da sie vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurden. Soweit österreichische Vermögenswerte nicht übergeben worden sind oder es zu einer Ausscheidung aus den an die UdSSR übertragenen Vermögenswerten kam, war das österreichische Vermögen in Bulgarien seitens der Volksrepublik Bulgarien jedoch der freien Verfügung der Eigentümer nicht überlassen. Zu einem Teil wurden die Vermögenswerte Gegenstand einer der Volksrepublik Bulgarien unmittelbar zugute kommenden Verstaatlichung. Es wurden folgende Verstaatlichungsgesetze erlassen:

- a) das Gesetz vom 27. Juni 1946 über die Verstaatlichung von Versicherungsunternehmen,
- b) das Gesetz vom 25. Feber 1947 über das staatliche Tabakmonopol,
- c) das Gesetz vom 7. August 1947 über das staatliche Alkoholmonopol,
- d) das Gesetz vom 24. Dezember 1947 über die Verstaatlichung der privaten Industrie- und Bergwerksbetriebe,
- e) das Gesetz vom 26. Dezember 1947 über die Verstaatlichung von Banken,
- f) das Gesetz vom 15. April 1948 über die Enteignung städtischer Großliegenschaften.

Zu diesen Gesetzen ergingen eine Anzahl von Durchführungsverordnungen, von denen insbesondere die Verordnung über die Verstaatlichung der Handelsvertretungen vom 27. August 1948 zu erwähnen ist.

Die Verstaatlichung gemäß den unter a bis e genannten Gesetzen traf ex lege die Großbetriebe

des Handels und der Industrie oder die daran bestandenen Beteiligungen und nach der erwähnten Verordnung über die Verstaatlichung der Handelsvertretungen auch gewerbliche Betriebe größeren Umfangs oder freiberufliches Betriebsvermögen. Durch das Gesetz über die Verstaatlichung von städtischen Großliegenschaften wurde auf Grund konkreter Beschlüsse des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien oder städtischer Enteignungskommissionen das Eigentum an größeren städtischen Liegenschaften (einschließlich der im Sondereigentum stehenden Wohnungen oder Geschäftsräume) betroffen. Nichtverstaatlicht, wenn auch nicht ohne weiteres zur Verfügung der österreichischen Eigentümer, verblieben demnach die durch die Verstaatlichung nicht oder noch nicht erfaßten Liegenschaften und alle sonstigen Vermögenswerte.

Auf Grund des am 2. Mai 1963 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Regelung offener finanzieller Fragen (Vertrag) leistet nunmehr die Volksrepublik Bulgarien Entschädigung gemäß Artikel 1 Abs. 1 lit. a dieses Vertrages für die infolge einer bulgarischen Verstaatlichungs- oder Enteignungsmaßnahme verursachten Verluste an österreichischen Vermögenswerten, Rechten und Interessen, sofern sie durch die Maßnahme in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sind. Dies betrifft somit alle österreichischen nicht von der UdSSR übernommenen durch die Volksrepublik Bulgarien verstaatlichten Vermögenswerte. Hierher gehören auch etwaige verlustig gegangene Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur — Ansprüche aus der Sozialversicherung, aus Bewilligungen u. dgl. —, die jedoch nicht in der Entschädigung des Vertrages berücksichtigt sind. Die Volksrepublik Bulgarien leistet aber auch gemäß Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages Entschädigung für Verluste, die durch eine andere im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehende Maßnahme verursacht wurden. Dadurch sind auch die nichtverstaatlichten Vermögenskategorien erfaßt, von denen in Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages die nicht auf Guthaben gerichteten alten Forderungen, die

Guthaben laut Liste I des Vertrages und — aus technischen Gründen gesondert in Artikel 1 Abs. 1 lit. b des Vertrages — die Obligationen der vom bulgarischen Staat ausgegebenen oder garantierten äußeren Anleihen ausdrücklich genannt sind. Unter den Vertrag fallen daher auch alle nichtverstaatlichten Vermögenskategorien, über die ein österreichischer Eigentümer nicht frei verfügen kann. Nach dem Inhalt der zum Vertrag führenden Vermögensverhandlungen ergibt sich allerdings, daß gewisse Vermögenskategorien einer solchen freien Verfügung unterliegen. Solche Vermögenskategorien unterfallen daher nicht der Regelung durch Entschädigung gemäß dem Vertrag. Es sind dies die nicht in der Liste I des Vertrages genannten (durch einen Briefwechsel zum Vertrag ausdrücklich als verfügbar bezeichneten) Guthaben, die Obligationen der bulgarischen inneren (nur in Bulgarien zahlbaren) Anleihen (auch wenn eine Bedienung in Bulgarien derzeit nicht erfolgte) und die weder zu einem Betrieb noch zu einer Liegenschaft gehörigen Mobilien. Auch die bisher nicht verstaatlichten Liegenschaften sind von der Regelung durch Entschädigung gemäß dem Vertrag ausgenommen. Hinsichtlich solcher Liegenschaften war es möglich, für die in der Liste II des Vertrages angeführten Fälle einen festen Betrag zu vereinbaren, der zum Ankauf der nichtverstaatlichten Liegenschaften durch die Volksrepublik Bulgarien als Summe der von ihr angebotenen Kaufpreise zur Verfügung gestellt wird. Für die Durchführung des auf den freien Willen des österreichischen Eigentümers abgestellten Kaufes sind besondere Bestimmungen im Entwurf vorgesehen, wonach die Republik Österreich beim Zustandekommen des Verkaufes und zwecks Auszahlung des Kaufpreises mitwirkt. Sofern eine Zustimmung zum Verkauf seitens eines österreichischen Eigentümers nicht gegeben wird, tritt allerdings laut Briefwechsel zum Vertrag die entsprechende Verminderung des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages ein. Der im Vertrag vorgesehene Verkauf der nichtverstaatlichten Liegenschaften bezweckt, dem österreichischen Eigentümer, der ansonsten ein Realisat für seine Liegenschaft aus Bulgarien nicht transferieren könnte, auf Grund der bereitgestellten Mittel eine Auszahlung in Österreich zu ermöglichen.

Dementsprechend teilt sich die von der Volksrepublik Bulgarien in dreieinhalb Jahresraten (bei vierteljährlicher Gutschrift aus Exporterlösen auf ein Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank) zu zahlende Globalsumme von US-Dollar = Verrechnungsdollar 350.000'— in die für die Entschädigung bestimmte Teilsumme von US-Dollar 264.712'— und in die Summe der für den Ankauf nichtverstaatlichter Liegenschaften bestimmten Kaufpreise laut Liste II des Vertrages von US-Dollar 85.288'—.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Bulgarien zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung, aber auch für die Mitwirkung der Republik Österreich bei dem laut Vertrag möglich gewordenen Verkauf nichtverstaatlichter österreichischer Liegenschaften aufstellen muß. Für diese Regelung ist der vorliegende Entwurf bestimmt. Die Kompetenz zur Erlassung eines Bundesgesetzes ist aus Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 15 B.-VG. abzuleiten.

Der Entwurf hat, nachdem Artikel 3 des Vertrages die Verteilung der Mittel der Republik Österreich überläßt, festgelegt, daß die Mittel zur Gänze entsprechend der Widmung des Vertrages und nur gemäß den Entschädigungsstatbeständen des Vertrages verwendet werden. Eine Regelung durch Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung der durch die Übernahme ihrer Vermögenswerte durch die UdSSR betroffenen, laut Vertrag nicht entschädigten Eigentümer kann im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf hat daher auch darauf abgestellt, daß nur nach Maßgabe der zuzuließenden Mittel geleistet wird, so daß die Begünstigten bis zum Zugang sämtlicher Mittel gewisse Teilleistungen hinnehmen müssen, wobei mit Rücksicht auf eine gewisse, für die Verteilung der Entschädigung erforderliche Zeit die Befriedigung der Verkäufer nichtverstaatlichter Liegenschaften zeitlich vorgezogen wurde.

Der Entwurf beginnt im I. Abschnitt „Anspruch“ mit der eben erwähnten Aufgliederung der Globalsumme und stellt entsprechend der bereits dargestellten im Artikel 1 Abs. 1 lit. a und lit. b des Vertrages getroffenen Regelung die im § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b des Entwurfes umschriebenen Entschädigungsstatbestände auf. Dann folgt die Festlegung des begünstigten Personenkreises. Der Vertrag beschränkt sich hiebei nicht bloß auf den Personenkreis der mit 27. April 1945 als österreichische Personen anzusehenden physischen und juristischen Personen. Mit Ausnahme der nach dem Ergebnis der Verhandlungen nicht berücksichtigten Doppelstaatsbürger ist jede Person, die zum Zeitpunkt der bulgarischen Maßnahme und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages am 2. Mai 1963 nach dem Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bei juristischen Personen nach dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich als österreichische Person angesehen werden kann, bei

Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begünstigt. Mit Rücksicht auf die erst mit dem Jahr 1946 einsetzende Verstaatlichung und die oft spät gefaßten konkreten Beschlüsse über die Verstaatlichung bei Liegenschaften sind auch Personen in die Regelung einbezogen, die erst in den letzten Jahren österreichische Staatsbürger geworden sind.

Als Zeitpunkt der „Maßnahme“ ist bei den der Verstaatlichung unterworfenen Vermögenswerten der Zeitpunkt der Verstaatlichung anzusehen. Bei den in die Entschädigung des Vertrages einbezogenen nichtverstaatlichten Kategorien ergeben sich verschiedene Zeitpunkte. Bei den Forderungen ist dies der 15. Oktober 1948, da bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Forderungen, die laut Artikel 1 lit. a des Vertrages zur Entschädigung kommen, schon durch das erste, am 16. Oktober 1948 geschlossene österreichisch-bulgarische Handels- und Zahlungsabkommen ungeregelt blieben. Die vom Vertrag berücksichtigten, auf Guthaben laut Liste I des Vertrages gerichteten Forderungen, soweit sie nicht frei verfügbar bleiben, haben, da sie faktisch das Ergebnis auch nach dem 16. Oktober 1948 abgewerkelter Einzelfälle sind, als maßgeblichen Stichtag den Zeitpunkt der Paraphierung des Vertrages, das ist der 30. November 1962, da der Vertrag die Grundlage für die vereinbarte Abfindung im Wege der Entschädigung des Vertrages ist. Für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen ist als Tag der Maßnahme der im Vertrag bezeichnete 1. Juli 1953 anzusehen. Für sonstige Vermögensrechte war aus den obigen Gründen ebenfalls der Tag vor dem Abschluß des ersten österreichisch-bulgarischen Handels- und Zahlungsabkommens als maßgeblicher Stichtag anzusehen.

Der Entwurf bringt in seinem II. Abschnitt „Ermittlung des Verlustes“ die Regeln für die Feststellung des Vermögensverlustes des einzelnen Entschädigungswerbers. Der zum Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmende Entschädigungswert stellt eine Grundlage für die Abgeltung nach den Möglichkeiten des Vertrages dar. Er richtet sich nicht nach dem gemeinen Wert des ABGB und kann daher niemals dem Verkehrswert vor der Zeit der bulgarischen Maßnahme entsprechen. Der Entwurf räumt ein, daß, unbeschadet des Grundsatzes, daß der zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandene Verlust festzustellen ist, zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten tunlichst greifbare und teilweise auch aus der letzten Zeit stammende Bewertungsunterlagen heranzuziehen sind. Da sich laut Artikel 5 des Vertrages die Volksrepublik Bulgarien verpflichtet hat, die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erschien es zweckmäßig, für diese in Bulgarien betroffenen Vermögenswerte auch bulgarische Bewertungsunterlagen

heranzuziehen, zumal diese Unterlagen auch bei den Vermögensverhandlungen zur Errechnung der Globalentschädigung herangezogen wurden. Soweit nach Art des Vermögenswertes Beweisschwierigkeiten entstehen können, wird vom Entwurf auf die Regeln der Bewertung nach einschlägigen österreichischen Vorschriften verwiesen.

Der Vermögensverlust bezieht sich nur auf positive Schäden, so daß der entgangene Gewinn ausdrücklich von der Regelung auszuschließen war. Auch beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da eine Abgeltung hierfür in der globalen Entschädigungssumme nicht enthalten ist.

Mangels einer bisherigen gesetzlichen Erfassung war die Summe der österreichischen Vermögensverluste in Bulgarien, die an Hand der faktischen, seit Jahren laufenden Anmeldungen beim Bundesministerium für Finanzen praktisch zur Gänze bekannt wurde, in diesem Umfang den Vermögensverhandlungen zugrunde gelegt worden. Die von der Volksrepublik Bulgarien zu zahlende globale Entschädigungssumme soll aber für alle auf Grund einer streng formellen Erfassung, allenfalls noch bekanntwerdenden Begünstigten zur Verfügung stehen. Die Aufteilung kann daher nach Feststellung der einzelnen Verluste nur nach dem Verhältnis der Summe der Verluste zu der festen Entschädigungssumme als *verhältnismäßige* Entschädigung erfolgen. Nach dem Inhalt der Vermögensverhandlungen waren jedoch zwei Ausnahmen zu machen. Für die in der Liste I des Vertrages genannten Guthaben und für die Obligationen der bulgarischen äußeren Anleihen wurde eine feste Entschädigung in bestimmter Höhe vorgesehen. Den aus dem Guthaben Berechtigten soll hierbei der von der Volksrepublik Bulgarien bekanntzugebende Stand der Guthaben zugutekommen, während bei den Obligationen entsprechend den Vermögensverträgen der Volksrepublik Bulgarien mit der Schweiz, Frankreich und Großbritannien 7% des Nominales der Anleihestücke geleistet werden sollen. Die Verluste bei beiden Vermögensarten waren daher als Ausnahme von dem Grundsatz der verhältnismäßigen Entschädigung durch eine mit dem festgestellten Verlust gleichzusetzende feste Entschädigung abzugelten.

Der III. Abschnitt des Entwurfes „Bundesverteilungskommission“ regelt die Errichtung und Organisation der für die Verteilung der Entschädigung vorgesehenen Verwaltungsbehörde. Die vom Entwurf gedachte Bundesverteilungskommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen organisatorisch angegliederte, sachlich jedoch unabhängige, auf der Ebene des Bundesministeriums für Finanzen tätig werdende kollegiale Behörde unter dem Vorsitz eines

Richters, deren Entscheidungen im Sinne einer einfachen und raschen Verteilung in einziger und oberster Instanz ergehen. Sie ist demnach mit den Kriterien des Artikels 133 Bundesverfassungsgesetz 1929 ausgestattet, so daß die Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt. Der Entwurf folgt mit entsprechenden Änderungen dem Vorbild der durch die seinerzeitigen Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes geschaffenen Bundesentschädigungskommission.

Der IV. Abschnitt des Entwurfes „Verteilung“ regelt den Gang der Verteilung der nach dem Vertrag zufließenden globalen Entschädigungssumme an die einzelnen Entschädigungswerber.

Mangels der bisherigen gesetzlichen Erfassung der Betroffenen sieht der Entwurf einen Aufruf mit sechsmonatiger Anmeldefrist vor. Die Anmeldungen werden bei der nach den Bestimmungen des § 18 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, bereits für das Vertreibungsgebiet Bulgarien zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einzureichen sein. Die Finanzlandesdirektion wird zu der einzelnen Anmeldung einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages an die Bundesverteilungskommission zu machen haben. Kommt es zu einem einvernehmlichen Antrag, wird dieser der Bundesverteilungskommission vorgelegt. Kommt es nicht zu einem einvernehmlichen Antrag, muß der Anmelder die Entscheidung der Bundesverteilungskommission ausdrücklich verlangen. Auf Grund der durch Entscheidung der Bundesverteilungskommission festgestellten Verluste setzt die Bundesverteilungskommission durch einen Verteilungsantrag im Wege der Gegenüberstellung der Summe der Verluste und der vorläufig anzunehmenden Entschädigungssumme eine vorläufige Verteilungsquote fest. Auf Grund dieser Quote wird vom Feststellungsantrag die vorläufige Entschädigung festgesetzt. Diese Entscheidung stellt noch keinen Leistungszuspruch dar, weil gemäß dem Entwurf nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel Leistungen erbracht werden sollen und erst nach Ablauf von dreieinhalb Jahren alle Mittel zur Verfügung stehen. Da die globale Entschädigungssumme grundsätzlich zur Gänze für die Regelung der Entschädigung verwendet werden soll, kann die endgültige Entschädigung beziehungsweise Leistung erst nach Vorliegen des Schillinggegenwertes ermittelt werden, der sich zuletzt auf Grund der Kursdifferenzen des Verrechnungsdollars zum Zuließen und nach Abzug der Bankspesen ergeben wird. Die im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages zufließenden Mittel sind im wesentlichen für die Kaufpreise freier Liegenschaften bereitgestellt, da erst am Beginn des zweiten Jahres nach dem Gang der Verteilung mit der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung gerechnet werden kann. Es besteht

auf Grund der Entscheidung über die ohne Leistungsbefehl festgesetzte vorläufige Entschädigung für die Finanzlandesdirektion gemäß Entwurf die Verpflichtung, in zwei Jahren zwei nicht notwendigerweise gleiche jährliche Teilbeträge — jedenfalls aber insgesamt 70 v. H. der vorläufigen reinen Entschädigung — nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel flüssig zu machen. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß erst dann, wenn sämtliche Mittel zur Verfügung stehen, der Verteilungsantrag nunmehr die endgültige Verteilungsquote durch Gegenüberstellung des Schillinggegenwertes der Entschädigungssumme und der Verluste und danach der Feststellungsantrag die endgültige Entschädigung festsetzt und die ausstehende Leistung zuspricht. Erst durch diesen Leistungsbescheid, der den Zugang sämtlicher Mittel zur Voraussetzung hat, wird die endgültige Auszahlung veranlaßt, nachdem die Finanzlandesdirektion entsprechend den zugeflossenen Mitteln schon vorher verpflichtet war, die vorgesehenen Teilleistungen zu erbringen.

Soweit Mittel durch Anrechnung einer Entschädigung nach den Bestimmungen des ÜVEG oder durch Abzug von Übersetzungskosten oder aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen nicht zur Leistung kommen, sind sie von einer Nachtragsverteilung ausgenommen. Die Republik Österreich wird zu prüfen haben, inwieweit solche Mittel einem besonderen, im Zusammenhang stehenden Verwendungszweck zuzuführen sind.

Der V. Abschnitt des Entwurfes enthält die im Besonderen Teil zu erörternden abschließenden Bestimmungen.

II. Besonderer Teil.

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Nach dem Vertrag hat die Volksrepublik Bulgarien an die Republik Österreich den Betrag von US-Dollar 350.000.— zu bezahlen. Die Bestimmung, daß der Betrag gemäß dem Entwurf zu verwenden ist, erscheint erforderlich, weil die auf Grund des Artikels 3 des Vertrages ausschließlich von der Republik Österreich zu verteilenden Mittel erst einer innerstaatlichen Entschädigungsregelung zuzuführen sind.

Zu Abs. 2: Da die Globalsumme gemäß dem Vertrag einerseits für die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste und andererseits mit einem festen Betrag zum Ankauf der in Bulgarien gelegenen nichtverstaatlichten Liegenschaften österreichischer Personen bestimmt ist, sind Vorschriften über die Aufteilung der Globalsumme notwendig. Der erwähnte feste Betrag, den die Volksrepublik Bulgarien insgesamt für den Ankauf der auf ihrem Gebiet gelegenen, noch nicht verstaatlichten Liegenschaften österreichischer Personen zur Verfügung stellt, beträgt laut Artikel 1 lit. c des Vertrages US-Dollar 85.288.—.

Der genannte Betrag war durch die vorliegende Bestimmung ausdrücklich aus der Gesamtsumme herauszuheben. Da der Vertrag den Zeitpunkt der Verwendung bei den zufließenden Mitteln für die nebeneinanderlaufenden Komplexe Entschädigung und Ankauf freier Liegenschaften offenläßt, war eine Regel für die zeitliche Abfolge bei der Heranziehung der Mittel in der einen oder anderen Richtung festzusetzen. Mit Rücksicht darauf, daß die Auszahlung der Entschädigung im Hinblick auf den Vorgang der Verteilung erst nach einer gewissen Zeit und sohin noch nicht mit den ersten Eingängen der Zahlungen der Volksrepublik Bulgarien erfolgen wird, ist festgelegt, daß die ersten zufließenden Mittel für die Bezahlung der Kaufpreise zu verwenden sind.

Der rechtliche Vorgang beim Verkauf der nichtverstaatlichten Liegenschaften wird bei den §§ 35 und 36 entsprechend erläutert.

Zu Abs. 3: Von der Globalsumme in der Höhe von US-Dollar 350.000.— verbleibt sohin nach Abzug des festen Betrages der gesamten Kaufpreise eine restliche Summe von US-Dollar 264.712.—, die für die Gewährung der innerstaatlichen Entschädigung jener Vermögensverluste bestimmt ist, die von der Volksrepublik Bulgarien völkerrechtlich entschädigt werden. Da die Bezahlung der Globalsumme durch die Volksrepublik Bulgarien gemäß Artikel 8 des Vertrages in Raten erfolgt, wird auch ausgesprochen, daß die Entschädigung nur nach Maßgabe der der Republik Österreich zufließenden Mittel zu leisten ist.

Die restliche Summe ist ausschließlich für die Entschädigung der Betroffenen bestimmt. Der für die Durchführung des Gesetzes erforderliche Personal- und Sachaufwand (insbesondere für die Bundesverteilungskommission) ist vom Bund gesondert zu tragen. Dieser Umstand bedurfte keiner Erwähnung im Gesetz, da sich diese Regelung bereits aus § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 ergibt.

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Dieser legt den innerstaatlichen Entschädigungsanspruch fest und übernimmt die Entschädigungstatbestände des Vertrages. Die Tatbestände sind der Durchführung des Vertrages entsprechend wie in den korrespondierenden Bestimmungen des Artikels 1 lit. a und b des Vertrages umschrieben. Artikel 1 lit. a des Vertrages folgend, wird Entschädigung gewährt für Vermögensverluste, die in Bulgarien auf Grund einer bulgarischen Verstaatlichungs- oder Enteignungsmaßnahme oder einer sonstigen Maßnahme, die ihre Ursache in den in der Zeit nach 1944 eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen in Bulgarien hat, österreichischen

physischen oder juristischen Personen verursacht wurden. Es ist festgehalten, daß die betroffenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen durch die entsprechende Maßnahme in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sein müssen. Dieser Zusatz bedeutet, daß die von der UdSSR übernommenen Vermögenswerte nicht Gegenstand der Entschädigung sind.

Entsprechend Artikel 1 lit. b des Vertrages wird ausgesprochen, daß auch für die im Eigentum österreichischer physischer oder juristischer Personen gestandenen und am 2. Mai 1963 stehenden Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen Entschädigung gewährt wird. Eine Entschädigung wird jedoch nur gewährt, wenn die Rechte aus den Wertpapieren zum 31. Dezember 1940, dem letzten Tag, an dem die Obligationen vom bulgarischen Staat noch bedient wurden, noch aufrecht bestanden und die Wertpapiere anlässlich des Entschädigungsverfahrens vorgelegt werden. Der weitere neben dem Tag des Vertragsabschlusses genannte Stichtag 1. Juli 1953 ist aus dem Vertrag entnommen und hat, neben der Bedeutung als Stichtag für die Maßnahme, den Sinn spekulative Geschäfte mit den Stücken der Obligationen nach dem Zeitpunkt, zu dem es wahrscheinlich wurde, daß ein vermögensrechtliches Arrangement zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien getroffen werden wird, zu verhindern.

Zu Abs. 2: Da — wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde — gewisse Vermögenswerte auf Grund des Vertrages nicht entschädigt werden, wird durch eine taxative Aufzählung klargestellt, welche Vermögenswerte nicht unter die Entschädigungstatbestände fallen.

Zu Abs. 3: Der erst durch den Entwurf geschaffene Entschädigungsanspruch war hinsichtlich seiner Entstehung zeitlich zu fixieren. Hiebei wurde auch die Vererblichkeit des Anspruches nach seiner Entstehung festgelegt. Eine Verfügung über den Anspruch ist erst zugelassen, wenn die dem Anspruch zugrunde liegende Entschädigung durch die Verlautbarung des vorläufigen Verteilungsplanes rechnerisch bestimmt wird.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Im § 2 wird entsprechend den Vertragsbestimmungen ausgesprochen, daß die Entschädigung österreichischen physischen und juristischen Personen zu gewähren ist. Nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung für Angehörige eines Staates, welche Verluste durch Maßnahmen des die Entschädigung leistenden Staates erlitten haben, daß der Geschädigte sowohl zum Zeitpunkt der Maß-

nahme, die sein Vermögen betraf, als auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Es wird daher zunächst im Abs. 1 dieser Bestimmung die österreichische physische Person nach dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu diesen Stichtagen definiert.

Zu Abs. 2: Nach Artikel 1 letzter Absatz des Vertrages gelten die Bestimmungen über die Entschädigung auch für Rechtsnachfolger von Todes wegen der im Artikel 1 angeführten Personen, sofern diese Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Die vorliegende Bestimmung sieht dementsprechend vor, daß im Falle des Ablebens einer Person vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung, die zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und diese bis zu ihrem Tode beibehielt, die Entschädigung den Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsnachfolge (so zum Beispiel auch einem Legatar nach dem Umfang seines Anspruches) zu gewähren ist, wenn diese am Tage der Vertragsunterzeichnung die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen haben oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Die Rechtsnachfolger von Todes wegen brauchen sohin in ihrer Person nur die zweite Stichtagsvoraussetzung, nämlich die Staatsangehörigkeit am Tage der Vertragsunterzeichnung, zu erfüllen. Wenn auch der Entschädigungsanspruch erst mit dem 2. Mai 1963 entstanden ist und sohin von vornherein Erben des vorher verstorbenen Geschädigten zusteht, so soll er dennoch als Gegenstand des Nachlasses behandelt werden, so daß auch Erbschaftsteuerpflicht (§ 37 Abs. 2) besteht.

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Nach den gleichen Grundsätzen, wie zu § 3 dargelegt, wird in dieser Bestimmung die österreichische juristische Person definiert, wobei anstelle des Kriteriums der Staatsbürgerschaft der Sitz innerhalb des Gebietes der Republik Österreich tritt.

Zu Abs. 2: Da die Möglichkeit besteht, daß eine österreichische juristische Person wohl zum Zeitpunkt der Maßnahmen noch bestand, aber vor dem 2. Mai 1963 aufgelöst wurde, soll diese Bestimmung dafür Vorsorge treffen, daß die früheren Gesellschafter oder sonst an der juristischen Person Berechtigten aus der für die juristische Person vorgesehenen Entschädigung einen ihren Rechten an dieser juristischen Person entsprechenden Anteil erhalten. Um aber zu verhindern, daß dadurch Personen eine Leistung aus der Entschädigung zukommt, die zur Gänze

außerhalb des Kreises der sonstigen Entschädigungsberechtigten fallen, wird auch hier die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (bei physischen Personen) oder des Sitzes in Österreich (bei juristischen Personen) bei Vertragsunterzeichnung gefordert.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird wieder unter Heranziehung der zum Artikel 3 erläuterten Prinzipien festgestellt, wem Entschädigung zu gewähren ist, wenn sich ein Verlust im Vermögen einer Personengesellschaft ereignet hat. Die Stichtagsvoraussetzungen werden hier für die Gesellschafter gefordert.

Die Umschreibung der Berechtigung bei Auflösung der Gesellschaft entspricht der Bestimmung des § 4 Abs. 2 über die Gewährung einer Entschädigung an die Berechtigten einer aufgelösten juristischen Person.

Zu § 6:

Die Volksrepublik Bulgarien leistet die Entschädigung für die Vermögensverluste von Personen, die zu den genannten Stichtagen die österreichische Staatsbürgerschaft und nicht auch die bulgarische Staatsangehörigkeit besaßen. Doppelstaatsbürger können daher bei der Verteilung der Entschädigungssumme durch die Republik Österreich keine Berücksichtigung finden und mußten aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu § 7:

Wie bereits erwähnt, ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nach diesem Entwurf, daß der Geschädigte zum Zeitpunkt der bulgarischen Maßnahme, die sein Vermögen betroffen hat, österreichischer Staatsbürger war oder als juristische Person seinen Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen in Frage kommenden Enteignungs-, Verstaatlichungs- oder sonstigen Maßnahmen waren verschiedene Stichtage ausdrücklich festzusetzen. Das Gesetz über die Enteignung städtischer Großliegenschaften sah im Gegensatz zur Ex-lege-Wirkung der anderen Gesetze die Erlassung besonderer Enteignungsbeschlüsse durch bulgarische Behörden vor. Die von Kommissionen gefaßten Verstaatlichungsbeschlüsse bedurften der Bestätigung durch den Ministerrat der Volksrepublik Bulgarien, so daß auf die Rechtskraft des Verstaatlichungsbeschlusses abzustellen war, soweit nicht in gewissen im bulgarischen Gesetz vorgesehenen Fällen der Ministerrat selbst einen Verstaatlichungsbescheid faßte. Bei den im § 11 ausdrücklich aufgezählten bulgarischen Verstaat-

lichungsgesetzen war der Tag des Inkrafttretens zu wählen, welcher bei diesen Gesetzen der Tag der Veröffentlichung im Bulgarischen Staatsanzeiger gewesen ist. Hinsichtlich der anderen Stichtage kann auf die Ausführungen des Allgemeinen Teiles verwiesen werden.

Zu § 8:

Für die Feststellung der vom Vertrag erfaßten Vermögensverluste ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Maßnahme auszugehen. Da die Verluste, für die Entschädigung zu gewähren ist, nach gleichen Grundsätzen bewertet werden sollen, ist es erforderlich, für diese Bewertung ausschließlich anzuwendende Regeln gesetzlich aufzustellen.

Der Vermögensverlust bezieht sich nicht auf negativen Schaden, das heißt auf entgangenen Gewinn. Auch beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da sie in der Globalentschädigung nicht enthalten sind.

Da in Bulgarien selbständiges Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen besteht und auch solche Teile von Liegenschaften einer Inanspruchnahme ausgesetzt waren, ist allgemein ausgesprochen, daß auch solche Vermögensobjekte unter den Begriff der Liegenschaft fallen.

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Da die Vermögensverluste, für die nach diesem Entwurf Entschädigung zu gewähren ist, in der Volksrepublik Bulgarien eingetreten sind, führt die Ermittlung der Höhe der Verluste zu Beträgen, die in der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden bulgarischen Währung ausgedrückt sind. In Bulgarien fanden in der Zeit nach Kriegsende zwei Währungsreformen statt. Die erste am 12. Mai 1952 sah grundsätzlich den Umtausch von 100 vor diesem Zeitpunkt geltenden bulgarischen Lewa auf 1 Lew 1952 vor. Die zweite Währungsreform am 1. Jänner 1962 bestimmte den Umtausch von 10 Lewa 1952 für 1 Lew 1962. Die vorliegende Bestimmung faßt diese beiden Währungsreformen zusammen und bestimmt sohin die Umstellung der vor der ersten Währungsreform in Geltung gestandenen Lewa auf die derzeit geltenden Lewa im Verhältnis 1000 : 1.

Soweit die Bestimmungen der bulgarischen Währungsreformen eine andere Umstellung vorsehen, ist darauf an anderer Stelle (§ 10 Abs. 3) Bedacht genommen.

Zu Abs. 2: Die Entschädigungssumme wird durch Abzweigung vom bulgarischen Export-

erlös auf ein Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank in Schilling zur Verfügung stehen. Zur Feststellung der Quote des einzelnen Entschädigungsberechtigten an der Gesamtentschädigungssumme muß daher auch die Höhe des Vermögensverlustes in österreichischen Schilling ausgedrückt werden. Die Umrechnung der bulgarischen Währungseinheit auf Schilling ist mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Durchschnittskurs von 22 österreichische Schilling für 1 Lew 1962 festgelegt worden.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 und 2: Als Grundlage für die Ermittlung des Wertes verstaatlichter Immobilien dient der von den bulgarischen Behörden festgesetzte Steuerschätzwert. Von dieser greifbaren Grundlage ausgehend, ist eine gleichmäßige Bewertung der Immobilien, für die Entschädigung zu leisten ist, gewährleistet. Zur Feststellung des Vermögensverlustes ist nur die Hälfte des in Lewa 1962 ausgedrückten Steuerschätzwertes in österreichische Schilling umzurechnen, weil die Globalentschädigung in gleicher Weise wie beim Kaufpreis nichtverstaatlichter Liegenschaften als Ergebnis der Vermögensverhandlungen auf den halben Schätzwert abgestellt ist.

Zu Abs. 3: Die bulgarischen Währungsreformen haben für Steuerschätzwerte von Immobilien eine besondere Umstellung vorgesehen. Diesem Umstande wurde mit der vorliegenden Bestimmung Rechnung getragen.

Zu Abs. 4: Die auf den verstaatlichten Liegenschaften etwa haftenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Lasten aller Art sind vom Steuerschätzwert der Liegenschaft nicht in Abzug zu bringen. Lasten zugunsten bulgarischer Personen oder des bulgarischen Staates — sowie auch Lasten zugunsten anderer Personen, da sie vom bulgarischen Staat in Anspruch genommen worden sind — stellen Ansprüche dar, die gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Vertrages mit dessen Inkrafttreten erlöschen. Wenn auch die durch die Lasten gegebene Wertverminderung der Liegenschaften nicht im Zeitpunkt der Maßnahme, sondern infolge Erlöschens des Anspruches mit Inkrafttreten des Vertrages weggefallen ist, schien es nicht billig, derartige Ansprüche in dem zum Zeitpunkt der Maßnahme gegebenen Umfang in Rechnung zu stellen. Ein Abzug für Lasten ist überdies auch in der Globalentschädigung nach dem Ergebnis der Verhandlungen nicht enthalten. Es können daher österreichische Personen, die aus einer Last berechtigt wären, sogar eine gesonderte Entschädigung gemäß § 14 ansprechen, ohne daß eine Anrechnung auf die dem ehemaligen Eigentümer der Liegenschaft zustehende Entschädigung Platz greifen muß.

Zu § 11:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung befaßt sich mit der Ermittlung der Höhe des Vermögensverlustes, der dadurch entstanden ist, daß Vermögensschaften, Rechte und Interessen unter eines der aufgezählten Verstaatlichungsgesetze oder eine zu diesen Gesetzen ergangene Verordnung gefallen sind. Es handelt sich in den meisten Fällen um gewerbliche oder industrielle Unternehmen. Für diese Unternehmen sehen die Verstaatlichungsgesetze durchwegs die Erstellung einer besonderen Bilanz anlässlich der Verstaatlichung vor. Durch die Verwendung dieser Bilanz als Grundlage für die Feststellung des Vermögensverlustes ist auch hier eine einheitliche Bewertung ermöglicht.

Zu Abs. 2: Die Feststellung des Verlustes auf Grund der Bilanz entspricht der Berechnung eines Substanzwertes. Den Aktiven sind demnach die Passiven ohne die auf der Passivseite aufscheinenden Posten des Gesellschaft(Grund)kapitals und der gesetzlichen oder freien Rücklagen gegenüberzustellen. Der Überschuf der Aktiven über die auf die Verbindlichkeiten eingeschränkten Passiven ergibt den Betrag in den vor dem 12. Mai 1962 geltenden Lewa — in welchen die Bilanzen erstellt sind — durch deren Umrechnung in österreichische Schilling der Verlust ermittelt wird. Die von dem Saldobetrag in Bulgarien nach den Verstaatlichungsvorschriften vorgenommenen Abzüge zur Erstellung eines innerstaatlichen Entschädigungswertes und die Abzugspost der zur Abschöpfung eines etwaigen Unternehmervorgewinnes gedachten einmaligen Vermögensteuer sind billigerweise außer Betracht gelassen worden. Die nachteiligen Momente der Verstaatlichungsbilanz, die sich aus der formellen Bewertung, aus dem relativ späten Zeitpunkt und der Einseitigkeit ihrer Erstellung ergeben, werden auch dadurch berücksichtigt, daß die Umrechnung für einen vor dem 12. Mai 1952 geltenden Lew in österreichische Schilling statt mit 22 mit 5 österreichischen Groschen festgesetzt wurde, da die Kalkulation der Entschädigung im Zuge der Verhandlungen einen solchen Umrechnungsschlüssel in Betracht zog.

Zu Abs. 3: Da die Möglichkeit besteht, daß in Einzelfällen die Verstaatlichungsbilanzen in Bulgarien nicht mehr auffindbar sind, bei kleinen Betrieben nicht erstellt wurden oder sonst nicht zur Verfügung stehen, mußte eine Regel geschaffen werden, um auch in solchen Fällen eine den obigen Grundsätzen entsprechende Bewertung nach Tunlichkeit vornehmen zu können. Für solche Fälle wurde die Anwendung des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, vorgesehen, da diese Bestimmung zur Lösung eines gleichartigen Problems geschaffen worden ist.

Zu § 12:

In vielen Fällen bestanden an juristischen Personen oder an Personengesellschaften oder Personenvereinigungen jeder Art, die ihren Sitz in Bulgarien hatten, Beteiligungen österreichischer physischer oder juristischer Personen. Der Entwurf sieht zur Feststellung des Vermögensverlustes von Personen, denen solche Beteiligungen zustanden, die Ermittlung des Gesamtwertes des betreffenden Vermögens nach den Grundsätzen des § 11 vor, wobei der für den einzelnen Entschädigungswerber festzustellende Verlust dem Prozentsatz der Beteiligung des Entschädigungswerbers an dem betreffenden Unternehmen entspricht. Bei Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft soll dieses Verfahren jedoch nur dann angewendet werden, wenn die Beteiligung des einzelnen Entschädigungswerbers mehr als 4% des Grundkapitals der Gesellschaft betragen hat.

Zu § 13:

Die Bestimmung bezweckt die nicht zu den verstaatlichten Vermögenskategorien gehörigen, aber seit dem Abschluß des ersten österreichisch-bulgarischen Handels- und Zahlungsbalkommens vom 16. Oktober 1948 offengebliebenen Geldforderungen aller Art, die unter die im Vertrag vorgesehene Globalentschädigung fallen, der Ermittlung des Verlustes zuzuführen. Die Voraussetzung ist, daß es sich um zu Recht bestehende Forderungen handelt. Soweit Forderungen vorliegen, die vor dem 13. März 1938 entstanden sind oder bei denen schon in der Zeit vor dem Waffenstillstand ein Verzug eingetreten ist, muß nach den Erfahrungen eine fragliche Einbringlichkeit angenommen werden. Es erschien daher geboten für solche Forderungen bei der Ermittlung des Verlustes nur die Mindestausgleichsquote anzuerkennen.

Zu § 14:

Unter den nichtverstaatlichten Vermögenskategorien können noch alle sonstigen Vermögensrechte aufscheinen, die — wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt — außer Mobilien, Obligationen der bulgarischen inneren Schuld, Guthaben und freien Liegenschaften unter die Regelung des Vertrages fallen. Es war daher die vorliegende allgemeine Bestimmung zu schaffen. Es ist an Ansprüche aus Dienstbarkeiten, aus dem immateriellen Güterrecht und auch an den ausdrücklich angeführten Streubesitz von Aktien (Beteiligung unter 4%) gedacht. Da für die Bewertung dieser verschiedenartigen Ansprüche eine feste Regel nicht aufgestellt werden kann, wurde auf die sinngemäße Anwendung der einschlägigen Regeln

des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 142, verwiesen, nach denen die Feststellung des Verlustes durch Schätzung vorzunehmen ist.

Zu § 15:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestanden in Bulgarien eine Reihe von Guthaben, die der Verfügung ihrer österreichischen Inhaber entzogen waren. Die Inhaber dieser Guthaben und die Kreditinstitute, bei denen die Guthaben bestehen, sind in der Liste I zum Vertrag angeführt. Da der genaue Stand der einzelnen Guthaben nicht bekannt war, wurde in einem Briefwechsel zum Vertrag vereinbart, daß die Regierung der Volksrepublik Bulgarien der österreichischen Bundesregierung innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages den Stand der Guthaben zum Tage des Inkrafttretens des Vertrages bekanntgeben wird. Da die Guthaben der Höhe nach durch bulgarische Maßnahmen nicht beeinflusst wurden, gilt der für das jeweilige Guthaben gegebene Stand, umgerechnet in österreichische Schilling, als festgestellter Verlust, der — wie bereits ausgeführt — der Entschädigung gleichzusetzen ist.

Zu § 16:

Die nach § 2 lit. c des Entwurfes zu entschädigenden Obligationen der vom bulgarischen Staat ausgegebenen oder garantierten äußeren Anleihen (auf Goldlewa oder Fremdwährung lautende und auch im Ausland zahlbare Anleihen) gehören mit den Guthaben laut Liste I des Vertrages — wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde — zu den beiden Vermögensarten, die eine feste Entschädigung erhalten sollten und nicht gemäß der Verteilungsquote des Verteilungsplanes mit einer verhältnismäßigen Entschädigung abgesehen werden. Die Entschädigung entspricht sohin dem festgestellten Verlust. In der Anlage zu dieser Bestimmung des Entwurfes sind die in Betracht kommenden Anleihen aufgeführt und zur Ermittlung der Höhe des Vermögensverlustes die Umrechnung der Nominalre der Anleihen in österreichischen Schilling festgesetzt. Die Umrechnung in österreichische Schilling erfolgt nach dem in den Verhandlungen verwendeten Verhältnis 1 Goldlewa = 1 Schweizer Franken beziehungsweise 4'28 Schweizer Franken = 1 US-Dollar = 26 österreichische Schilling. Nur bei den unter Punkt 7 bis 9 der Anlage des Entwurfes genannten, nicht in Goldlewa ausgegebenen Anleihen wurde folgende andere Umrechnung in den Verhandlungen angewendet: 1 französischer Franc = 1 österreichischer Schilling beziehungsweise 1 englisches Pfund = 72'80 österreichische Schilling (2'80 US-Dollar = 1 englisches Pfund). Dieser Umrechnung war zu folgen, weil nach den Berechnungen bei den Verhandlungen der vorläufig festgestellte

österreichische Besitz an Obligationen im Umfang des zum Vertrag ersichtlichen Briefwechsels nach den angeführten Verhältnissen in die Globalentschädigung eingebaut erscheint. Zur Höhe ist zu sagen, daß auch bei den einschlägigen Regelungen in den bisherigen Vermögensverträgen der Volksrepublik Bulgarien mit den Ländern mit einer großen Anzahl von Besitzern von Obligationen (Schweiz, Frankreich, Großbritannien) 7% des Nominales dieser Anleihen entschädigt wurden. Die Volksrepublik Bulgarien hat sich in allen diesen Fällen nur bereit erklärt, eine Entschädigung entsprechend dem abgeschätzten Wertpapierbesitz im Umfang solcher 7% zu zahlen. Mit dem Vertrag wurde das gleiche Ergebnis erreicht. Der festgestellte Verlust im Sinne des Entwurfes, der der Entschädigung gleichzusetzen ist, war daher mit 7% des Nominales auf Grund der erörterten Umrechnung in österreichischen Schilling vorzusehen.

Zu § 17:

Zur Durchführung der in diesem Entwurf vorgesehenen Verteilung wird eine besondere Kommission errichtet, die als Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen bezeichnet wird. Die Schaffung eines solchen Organs ist erforderlich, da die Befassung der ordentlichen Gerichte mit der vorwiegend administrativen Materie nicht zweckmäßig erscheint und die Schaffung einer eigens hiezu eingerichteten Behörde der raschen und unkomplizierten Verteilung dienlich ist.

Die Verteilung beinhaltet die Behandlung der einzelnen Anmeldungen und die zusammenfassende Tätigkeit der Festsetzung des vorläufigen und endgültigen Verteilungsplanes. Für die erstgenannte Aufgabe werden Feststellungssenate vorgesehen. Für die zweitgenannte wesentliche Aufgabe wird ein besonderer verstärkter Senat geschaffen.

Zu § 18:

Die Bundesverteilungskommission, die aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder besteht, wird in Senaten tätig. Die Senate stehen unter dem Vorsitz eines aktiven Richters. Sollte es durch örtliche Gegebenheiten erforderlich werden, können Feststellungssenate der Kommission auch außerhalb Wiens bei einer der Finanzlandesdirektionen gebildet werden. Um der richterlichen Funktion aller Mitglieder der Bundesverteilungskommission gerecht zu werden, legt der Entwurf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesverteilungskommission fest. Ein Instanzenzug für die Entscheidungen der Bundesverteilungskommission ist im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung im Gange der Verteilung nicht in Erwägung gezogen worden. Die Bestimmungen bezwecken, die Bundesverteilungskommission

mission, mit den Kriterien des Artikels 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz 1929 auszustatten.

Zu § 19:

Diese Bestimmung des Gesetzes befaßt sich mit der Bestellung der Mitglieder der Bundesverteilungskommission. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen richterlichen Mitglieder der Bundesverteilungskommission werden vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestellt. Die Beisitzer werden zum Teil aus Beamten der Verwendungsgruppen A und B des Dienst- oder Ruhestandes des Bundesministeriums für Finanzen oder der Finanzlandesdirektionen gewählt und zum anderen Teil aus dem von den gesetzlichen Berufsvertretungen jedes Bundeslandes benannten Personenkreis. Bestellt werden die Beisitzer vom Bundesministerium für Finanzen. Um die Unbefangenheit der Beisitzer bei der Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten, sollen Beamte des Finanzressorts, die vor Befassung der Bundesverteilungskommission mit Erhebungen über die Ansprüche oder Prüfungen derselben befaßt waren, nicht als Beisitzer Verwendung finden.

Zu § 20:

Er bestimmt die persönlichen Voraussetzungen, die eine Person für die Verwendung als Mitglied der Bundesverteilungskommission aufweisen muß, und enthält die Gelöbnisformel für Mitglieder der Bundesverteilungskommission, die nicht Bundesbeamte sind.

Zu § 21:

Diese Bestimmung legt die Zusammensetzung der einzelnen Senate der Bundesverteilungskommission fest. Die Feststellungsenate bestehen je aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Beisitzer der genannten Gruppen. Der Verteilungsenat entscheidet gleichfalls durch einen Richter als Vorsitzenden, jedoch mit einem weiteren Richter und mit je zwei Mitgliedern der beiden Beisitzerguppen. Auch die Bestellung von Ersatzmitgliedern und die Heranziehung von Beisitzern für Senate, die bei einer Finanzlandesdirektion gebildet werden, ist vorgesehen.

Die geschäftsordnungsmäßige Besetzung der Senate wird vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt.

Zu § 22:

Die Bestimmung regelt die Vergütung der Mitglieder der Bundesverteilungskommission für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand.

Zu § 23:

Für das Verfahren vor der Bundesverteilungskommission sind die Vorschriften des AVG maßgebend. Sämtliche von der Bundesverteilungskommission erlassenen Entscheidungen bedürfen der schriftlichen Ausfertigung. Da mit der Erstellung des vorläufigen Verteilungsplanes bereits eine quotenmäßige Aufteilung der gesamten Entschädigungssumme erfolgt, ist nach der Entscheidung des Verteilungsenates über den vorläufigen Verteilungsplan auch eine amtswegige Abänderung oder Behebung von Entscheidungen oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Da es in Einzelfällen erforderlich sein wird, noch weitere Erhebungen in der Volksrepublik Bulgarien anzustellen, ist — wie auch im Vertrag vorgesehen — bestimmt, daß die Bundesverteilungskommission ihre Ersuchen um Erhebung über das Bundesministerium für Finanzen zu leiten hat, da dieses Bundesministerium mit der Durchführung solcher Erhebungen bereits befaßt war. Die Kompetenz des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt.

Zu § 24:

Er enthält die entsprechend ausgeführte Verordnungsermächtigung, die zur Erlassung der Geschäftsordnung durch das Bundesministerium für Finanzen erforderlich ist.

Zu § 25:

Um allen Personen, die Vermögensverluste in Bulgarien erlitten haben, die Möglichkeit zu geben, die bisher nicht einer gesetzlichen Anmeldepflicht unterliegenden Ansprüche geltend zu machen, hat das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlaublichen. Den Geschädigten wird eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb deren sie ihre Anmeldungen schriftlich, jedoch ohne besondere Form, bei der schon für das Vertreibungsgebiet Bulgarien zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einreichen können. Die Anmeldung hat alle für die Beurteilung des Anspruches wesentlichen Daten zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind vorzulegen. Die Finanzlandesdirektion hat die Befugnis, im Sinne der ihr aufgetragenen Prüfung der Anmeldung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben oder Beweismittel zu verlangen oder darüber Erhebungen zu führen.

Da in vielen Fällen die einzelnen Geschädigten ihre Ansprüche bereits beim Bundesministerium

für Finanzen in der verschiedensten Form angemeldet haben, soll auf solche Anmeldungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bezug genommen werden können. Da in diesen Fällen der bereits vor dem Aufruf erfolgten Anmeldungen die nötigen Unterlagen in der Regel vorliegen und in diesen Fällen auch in den Vermögensverhandlungen mit Bulgarien Erhebungen durchgeführt wurden, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Versäumung der Anmeldefrist im Aufruf zu bewilligen, wenn eine solche Anmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen nunmehrigen Anmeldefrist erfolgt ist. Die Bundesverteilungskommission hat dann zweckmäßigerweise gleich über den Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 26:

Zu Abs. 1 bis 3: Voraussetzung der Verteilung ist, daß der Anspruch und der diesem Anspruch zugrunde liegende Verlust der einzelnen Anmeldung festgestellt wird. Eine solche Prüfung und die Herbeiführung eines einvernehmlichen Antrages zwischen der Republik Österreich und dem Anmelder ist der nach dem Entwurf zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz eingeräumt. Die Bundesverteilungskommission wird hinsichtlich der Klärung der Vorfrage der Verteilung in den Einzelfällen dadurch entlastet.

Bei gegebenen Voraussetzungen hat die Finanzlandesdirektion einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages zu machen. Kommt es zu dem einvernehmlichen Antrag, ist dieser von der Finanzlandesdirektion ohne Verzug mit den Akten der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

Kommt es nicht zu einem Antrag, ist es Sache des Anmelders, bei sonstigem Ausschluß vom weiteren Verfahren, die Entscheidung der Bundesverteilungskommission zu verlangen.

Das Vorgehen beider Seiten unterliegt Fristen, die bezwecken, den Weg zur Verteilung nicht zu verzögern.

Zu Abs. 4: Vorschlag oder einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Objekte der Anmeldung ist zulässig.

Zu Abs. 5: Im Sinne der Raschheit des Verfahrens wurde ausgesprochen, daß das Verlangen auf Entscheidung durch die Bundesverteilungskommission in jedem Fall umgehend von der Finanzlandesdirektion der Bundesverteilungskommission vorzulegen ist.

Zu § 27:

Zu Abs. 1: Über die Anmeldungen hat ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission zu entscheiden. Die Rechenpost in der Verteilung entsteht sohin ausschließlich durch Entscheidung der Bundesverteilungskommission.

Zu Abs. 2: Die Verteilung soll auch gegenüber allen beteiligten Anmeldern wirken. Es mußte daher auch der Einzelfall gegenüber jedem Anmelder für wirksam erklärt werden.

Zu Abs. 3: Die Entscheidungen sind Feststellungen des Verlustes im Einzelfall. Die Bestimmung hebt hervor, daß diese festgestellten Verluste zu Rechnungsposten der Verteilung zu machen sind.

Zu § 28:

Zu Abs. 1: Wenn über alle Anmeldungen eine Erledigung vorliegt, kann der Verteilungsplan aufgestellt werden. Es ist ein vorläufiger Verteilungsplan, wenn noch nicht alle Mittel zugeflossen sind. Dem Verteilungsplan liegen die Entscheidungen der Bundesverteilungskommission über die Anmeldungen zugrunde, nicht jedoch die Fälle der Abweisung oder der mangels eines Verlangens nicht zur Bundesverteilungskommission gelangten Fälle.

Zu Abs. 2: Da vorerst nicht bekannt ist, wie hoch der letztlich zu verteilende Schillinggegenwert der von der Volksrepublik Bulgarien zu zahlenden Entschädigungssumme endgültig sein wird, ist von der Bundesverteilungskommission zunächst ein vorläufiger Verteilungsplan aufzustellen, der nach der Untergrenze der derzeit geltenden Dollar-Schilling-Relation von einer Entschädigungssumme von 6,600.000 S ausgeht.

Zu Abs. 3: Die Verluste für die Guthaben laut Liste I und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen sowie die mit diesen Verlusten gleichzusetzenden Entschädigungsbeträge sind mit Rücksicht darauf, daß es sich bei diesen Kategorien um feste Entschädigungen handelt, auszuscheiden. Dies bedeutet, daß von der angenommenen Entschädigungssumme die Entschädigungsbeträge für die beiden Kategorien abzuziehen sind. Der Restentschädigungssumme sind die Summe der sonstigen, nicht zu den Guthaben oder Obligationen gehörigen festgestellten Verluste nach der Proportion Entschädigungssumme : Summe der Verluste = $x : 1$ gegenüberzustellen. Zur Vereinfachung hat die Bestimmung die aus diesem Verhältnis sich ergebende Division in Worte gefaßt. Der sich ergebende Quotient ist der Faktor, mit dem der einzelne festgestellte Verlust nach den folgenden Bestimmungen zur Ermittlung der Entschädigung zu multiplizieren sein wird.

Zu Abs. 4: Der vorläufige Verteilungsplan bezieht sich auf alle der Bundesverteilungskommission vorliegenden Fälle. Mit dem Inkrafttreten dieses Planes als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist die erforderliche Wirksamkeit gegenüber allen Entschädigungsverbürgern gegeben. Da die wesentlichen Bestandteile des Planes die einzelnen Summenbeträge und die

sich ergebende Verteilungsquote sind, ist die Kündmachung des Planes auf diese wesentlichen Daten eingeschränkt.

Zu § 29:

Zu Abs. 1: Wie bereits zu § 28 ausgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der vorläufigen Entschädigung durch Multiplikation der Verteilungsquote mit dem einzelnen festgestellten Verlust. Der jeweilige Feststellungsarat, der über den festgestellten Verlust erkannt hat, hat nunmehr nach Verlautbarung des vorläufigen Verteilungsplanes die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung vorzunehmen, ohne jedoch auf Leistung zu erkennen.

Zu Abs. 2: Für die mit einer festen Entschädigung abzugelenden Vermögenskategorien der Guthaben und der Obligationen erschöpft sich die Bestimmung der Entschädigung in der Gleichsetzung des festgestellten Verlustes mit der Entschädigung, was durch die vorliegende Bestimmung entsprechend auszudrücken war.

Zu § 30:

Mit Rücksicht darauf, daß die Leistungen nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel erfolgen sollen, würde vorgesehen, daß auf Grund der Bestimmung der Entschädigung ohne entsprechenden Leistungsbehl das Bundesministerium für Finanzen auf Grund dieser Bestimmung im Sinne des Zeitplanes für den Zufluß der Mittel innerhalb von zwei Jahren zwei nicht notwendigerweise gleiche jährliche Teilbeträge; insgesamt jedoch aber 70 v. H. der vorläufigen bestimmten Entschädigung, auszahlten hat. Auf Grund dieser Bestimmung kann sich das Bundesministerium für Finanzen nach den Gegebenheiten des Zufließens der Mittel richten. Die Auszahlung ist auf den Reinbetrag der vorläufigen Entschädigung abgestellt, da schon bei der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung eine Anrechnung gemäß den Bestimmungen des UVEG, oder der Abzug von Übersetzungskosten vorzunehmen ist.

Zu § 31:

Zu Abs. 1 und 2: Sobald der Republik Österreich durch Überweisung auf das laut Vertrag vorgesehene Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank die gesamten, für die Entschädigung bestimmten Mittel seitens der Volksrepublik Bulgarien zugeflossen sind und nach Abzug der Bankspesen der reine Schillinggegenwert für die in US-Dollar = Verrechnungsdollar gezahlten Mittel feststeht, ist die Bundesverteilungskommission in der Lage, den endgültigen Verteilungsplan festzusetzen. Statt der beim vorläufigen Verteilungsplan durch den Entwurf festgelegten Entschädigungssumme ist nunmehr vom reinen Schillinggegenwert auszugehen.

Zu Abs. 3: Wie beim vorläufigen Verteilungsplan sind die Verluste für die Guthaben laut Liste I des Vertrages und für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen und die mit diesen Verlusten gleichzusetzenden Entschädigungsbeträge mit Rücksicht darauf, daß es sich bei diesen Kategorien um feste Entschädigungen handelt, auszuheiden. Dies bedeutet, daß von der gesamten Entschädigungssumme die Entschädigungsbeträge für die beiden Kategorien abzuziehen sind. Der Restentschädigungssumme ist wieder die Summe der sonstigen, nicht die Guthaben oder Obligationen betreffenden festgestellten Verluste nach der zu § 28 dargestellten Proportion gegenüberzustellen. Soweit seit der Verlautbarung des vorläufigen Verteilungsplanes infolge Verzichts oder bei Tod des Entschädigungswerbers mangels eines Anspruchsberechtigten die entsprechenden Verluste nicht mehr zu berücksichtigen sind, sind solche bei der Summierung der Verluste außer Betracht zu lassen. Die durch Anrechnung oder Abzug der Übersetzungskosten erfolgenden Minderungen der vorläufig bestimmten Entschädigung sind nicht zu veranschlagen, da die Summen der Verluste ohne diese Minderungen in Rechnung sind. Der sich nunmehr aus der Teilung der Entschädigungssumme durch die sonstigen festgestellten Verluste ergebende Quotient stellt die endgültige Verteilungsquote dar.

Zu Abs. 4: Auch hier ist der vom Verteilungsarat erstellte Plan in der zu § 28 erörterten verkürzten Form als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Mit dem Inkrafttreten wird der endgültige Verteilungsplan gegenüber jedem Entschädigungswerber wirksam.

Zu § 32:

Mittels der endgültigen Verteilungsquote ist der Feststellungsarat, der schon den Verlust festgestellt und die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, nunmehr in der Lage, die endgültige Entschädigung zu bestimmen und unter Berücksichtigung von Anrechnung und Abzug der Übersetzungskosten und der vom Bundesministerium für Finanzen gemäß dem Entwurf erbrachten Teilleistungen die abschließende Leistung nunmehr im Wege eines Leistungsbescheides zuzuerkennen.

Bei den Guthaben und Obligationen bedarf es mit Rücksicht darauf, daß die Entschädigung mit dem festgestellten Verlust identisch ist und die Bestimmung der Entschädigung bereits durch die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung erfolgt ist, nur mehr einer Entscheidung über die abschließende Leistung.

Mit Rücksicht auf die nunmehr ergehenden Leistungsbescheide war auch eine entsprechende Leistungsfrist von sechs Wochen festzusetzen.

Zu § 33:

Da es möglich ist, daß Entschädigungswerber sowohl nach den Bestimmungen des Entwurfes als auch durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen, BGBl. Nr. 177 (UEVG.), hinsichtlich einer Entschädigung für Berufsinventar (nicht auch für Hausrat, der nicht Gegenstand der Regelung des Vertrages ist) begünstigt sind, mußte eine entsprechende Anrechnung vorgesehen werden, da sie laut Artikel 2 im Zusammenhalt mit Anlage 1 Abschnitt C Ziffer 6 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962, erforderlich ist. Wenn es zu einer Leistung nach den Bestimmungen des Entwurfes vor einer Entschädigung nach dem UVEG. kommt, verbleibt nach den vorerwähnten Bestimmungen des Finanz- und Ausgleichsvertrages neben der vorläufigen Entschädigung nur die sie übersteigende Entschädigung nach dem UVEG.

Zu § 34:

Diese Bestimmung regelt, was mit jenen Mitteln zu geschehen hat, die nicht Gegenstand der Leistung werden. Der Entwurf sieht vor, daß solche Mittel nicht einer Nachtragsverteilung zugeführt und vorläufig nicht verteilt werden. Bei den nicht zur Leistung kommenden Mitteln handelt es sich um die Anrechnungsbeträge und die abgezogenen Übersetzungskosten, die schon bei der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung wahrzunehmen sind. Sonstige Minderungen aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes bewirken, daß die bezüglichen Verluste aus der Summierung herausfallen, so daß sich eine günstigere Verteilungsquote für die verbleibenden Verluste ergibt. Sofern aber die in Betracht gezogenen Verminderungen nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes aus den im Entwurf angeführten Gründen des Verzichts oder des Mangels an einem endgültigen Anspruchsberechtigten eintreten, werden solche Verluste mit der dazu festgesetzten und zuerkannten Entschädigung nicht mehr zur Leistung kommen, so daß für sie in der Bestimmung die entsprechende Regelung zu treffen war.

Zu § 35:

Für den im Allgemeinen Teil bereits erörterten Ankauf freier Liegenschaften seitens der Volksrepublik Bulgarien war die Mitwirkung der Republik Österreich zur Durchführung der Rechtsgeschäfte festzulegen. Danach erhält das Bundesministerium für Finanzen die Befugnis, den österreichischen Eigentümern eine Frist zur Erklärung zu setzen, innerhalb der die österreichischen Eigentümer nach ihrem freien Willen eine Erklärung über den Verkauf abgeben kön-

nen. Wird eine solche zureichende Erklärung abgegeben, obliegt dem Bundesministerium für Finanzen die Zahlung des Kaufpreises. Eine besondere Regelung für die Durchführung des Eigentumsüberganges an die Volksrepublik Bulgarien war nicht erforderlich, da diesbezügliche Maßnahmen Sache der Volksrepublik Bulgarien sind.

Sofern Erben österreichischer Eigentümer auftreten, denen als österreichische physische oder juristische Personen der Nachlaß des verstorbenen Eigentümers in Österreich eingewantwortet wurde, werden solche Erben als Berechtigte angesehen, um ihnen die Transaktion unter Vermeidung einer besonderen Abhandlung zu ermöglichen.

Zu § 36:

In dieser Bestimmung wird der von der Volksrepublik Bulgarien bereits im Wege des Vertrages angebotene Kaufpreis umschrieben.

Da nur nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel gezahlt werden soll, war eine Bestimmung vorzusehen, die es dem Bundesministerium für Finanzen ermöglicht, erst nach Empfang der Mittel zu zahlen, wobei im Interesse der Verkäufe eine vorläufige Abstattung innerhalb eines Jahres nach Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen und eine restliche Zahlung bis spätestens 30. April 1965 vorgesehen wurde. Über diese Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hinaus ist eine Verpflichtung der Republik Österreich nicht gegeben.

Zu § 37:

Hier sind die Befreiung der Leistungen aus der Entschädigung von der Steuerpflicht, die Aufrechterhaltung der Erbschaftsteuer für Rechtsnachfolger von Todes wegen, die entsprechenden Gebührenvorschriften und die Berücksichtigung der Kosten für Übersetzungen geregelt.

Zu § 38:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich. Im Vertrag ist vorgesehen, daß dieser dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Dementsprechend war das Inkrafttreten dieses Entwurfes auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats abzustellen. Das Inkrafttreten des Entwurfes mit einem Monatsersten erscheint zweckmäßig, um vor allem die Zahlungsmodalitäten beim Verkauf der freien Liegenschaften auf einen tauglichen Stichtag zu beziehen.

Zu § 39:

In dieser Bestimmung wird die entsprechende Vollzugsklausel ausgeführt.